

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 27 (1977)

Heft: 3

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil, Rechte der Landschaft. Achter Band, Die freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712 [bearb. v. Jean Jacques Siegrist]

Autor: Walliser, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ergiebig. Der Quellenband schliesst mit den Dokumenten vom Ende des Klosterstaates (1795–1798).

Diese Edition ist ein bleibendes Denkmal für den leider von uns gegangenen Dr. h. c. Walter Müller.

Eine lobende Erwähnung verdient das mit erläuternden Hinweisen versehene, sorgfältig bearbeitete Sachregister aus der Hand von Emil Luginbühl.

Zollikofen

Peter Walliser

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil, Rechte der Landschaft. Achter Band, Die freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712. Bearb. v. SIEGRIST, JEAN JACQUES. Aarau, Sauerländer, 1976. 878 S.

Mit der Herausgabe des vorliegenden Bandes ist ein rechtsgeschichtlich und politisch besonders aufschlussreicher Komplex in Angriff genommen worden: *Die Freien Ämter*. Für diesen Bereich sind drei Abteilungen vorgesehen, die einheitlich von *J. J. Siegrist* bearbeitet werden: Die soeben erschienene 1. Abteilung befasst sich mit der *Landvogteiverwaltung bis 1712*, das heisst bis zur Teilung der gemeinen Herrschaft; die 2. Abteilung ist der Fortsetzung der Landvogteiverwaltung von 1712 bis 1798 gewidmet, wogegen die 3. Abteilung die Rechtsquellen der Ämter Meienberg und Merenschwand enthalten wird.

Vor rund vierzig Jahren brach die Edition der Rechtsquellen des Kantons Aargau, die zwischen 1898 und 1933 von den bedeutenden Rechtshistorikern *Walther Merz* und *Friedr. Emil Welti* kräftig vorangetrieben worden war, plötzlich ab. Die reiche Ernte jener 35 Jahre sind zwölf Bände, welche das Quellenmaterial aller aargauischen Munizipalstädte, aller Landvogteien des bernischen Unteraargaus, schliesslich noch des äussern Amts der ursprünglich achtörtigen, seit 1712 dreiörtigen Grafschaft Baden präsentieren. Noch fehlen die restlichen Quellen der Grafschaft Baden und der ehemals vorderösterreichischen Landschaft Fricktal sowie der siebenörtigen, 1712 geteilten *gemeinen Herrschaft Freie Ämter*. Mit dem vorliegenden Band wird die Edition der Rechtsquellen der Freien Ämter eingeleitet.

Es versteht sich, dass die Kommentierung der Rechtsquellen der Vogteiverwaltung einer eidgenössischen gemeinen Herrschaft – wie die Freien Ämter – einige Probleme aufwirft. Obwohl die lokalen Rechte in Geltung blieben und das obrigkeitliche «eidgenössische» Recht nur das höhere Strafrecht erfasste und etwa kleine Eingriffe in das Erb- und Konkursrecht, das Polizei-, Verfahrens- und Verwaltungsrecht mit sich brachte, besteht die eigentliche Schwierigkeit in der Regierungsform des Kondominats; zudem fehlte jahrzehntelang die erforderliche Verwaltungsstelle der Landvogtei. Die schwerfällige kondominale Regierung durch sechs (beziehungsweise sieben) Orte, die seit 1531 überdies noch konfessionell gespalten waren, sowie der bis heute noch nicht untersuchte historische Hintergrund, stellen in der

Tat heikle Probleme. Diese machten eine vorsichtige Gruppierung des Quellenmaterials mit kommentierenden Hinweisen erforderlich; zudem war auch die Aufnahme von (eidgenössischen) Nebendokumenten in diesen Vorbemerkungen nicht zu umgehen. Aber gerade diese Vorbemerkungen (und die ihnen nachfolgenden Bemerkungen) sind besonders wertvoll. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Quellenedition über die gemeinen deutschen Vogteien der Eidgenossenschaft noch gar nicht besteht. Auch aus diesem Grunde waren bestimmte eidgenössische Abschiede und Satzungen, die ja in Freien Ämtern Geltung hatten, zu berücksichtigen.

Die historische Entwicklung der aargauischen Freien Ämter ist bekanntlich eine komplizierte Angelegenheit. Ausser Darstellungen über die Glaubenskriege gibt es bis heute keine umfassende Untersuchung der Geschichte dieser Landvogtei vor 1712 (vgl. HBL: Freiamt AG). Nun bietet *J. J. Siegrist* in der Einleitung (S. 23–54) eine erste historische Übersicht nach den Aspekten der Herrschaft und der Verwaltung (Entstehung und Wesen der Landvogtei, Herrschaft und Verwaltung 1435–1712, das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeit). Diese Ausführungen werden durch vier Karten veranschaulicht.

Die Konsolidierung der Verwaltungseinheit «Freie Ämter» erfolgte 1435. Aber die zugehörige Kanzlei wurde erst etwa um 1615 errichtet. Für die Frühzeit waren daher vor allem Abschriften zu verwenden. Die Freien Ämter waren nicht nur eine Verwaltungseinheit, sie bildeten auch eine Unterabteilung der Gesamtverwaltung gemeiner Eidgenossen, wobei die VII alten Orte die Herrschaftsspitze darstellten. Einzelne Orte oder Gruppen dieser sieben Orte (insbesondere die fünf katholischen Orte) konnten auch selbständig handelnd in die Geschicke der Freien Ämter eingreifen. Daraus resultiert eine starke Streuung des Quellenmaterials.

In österreichischer Zeit, das heisst vor der Eroberung von 1415, hatten die nachmaligen Freien Ämter noch keine Verwaltungseinheit gebildet; das ganze Gebiet war mit lehensfreien oder zu Lehen gehenden grund- und vogteiherrlichen Niedergerichten durchsetzt. Die sich unter den eidgenössischen Orten konstituierende Landvogtei bestand also aus verschiedenen Vogteibezirken. Nach 1435 ist die Rede von den «gemeinen Ämtern im Ergöw». Die einzelnen Ämter oder Ämtergruppen verfügten über eigenes, zum Teil im 15. Jahrhundert schriftlich fixiertes Gewohnheitsrecht und waren somit niedergerichtlich voneinander unabhängig, das heisst «frei». Hievon habe sich – nach Auffassung Siegrists – im 16. Jahrhundert die Bezeichnung «Freie Ämter» gebildet. Für das alte habsburgische Amt Richensee war aber schon im 14. Jahrhundert die Benennung «Freiamt» bekannt (S. 58). Dies weist offenbar auf den ursprünglichen Sinn eines «Freiamtes» – das Gericht über Freie – hin. «Amt» war der Titel eines nieder- und frevelgerichtlich selbständigen Bezirkes, dem ein Untervogt vorstand. Die «selbstbewusste Eigenständigkeit der Freiamter Untertanen» (S. 51) hatte sich wiederholt mit Erfolg bewährt.

Das vorliegende Quellenwerk spricht vor allem den politisch interessierten Historiker an, enthält aber auch für die Privatrechtsgeschichte aufschlussreiche Angaben.

Zollikofen/Bern

Peter Walliser

CATHERINE SANTSCHI, *Les Evêques de Lausanne et leurs historiens des origines au XVIII^e siècle. Erudition et société*. Lausanne, Société d'Histoire de la Suisse Romande, 1975. In-8°, XIV + 453 p. (Mémoires et Documents, troisième série, tome XI).

Die Genfer Archivarin Catherine Santschi hat sich mit dem vorliegenden Werk die Aufgabe gesetzt, das Bild der Diözese Lausanne aufzuzeigen, wie es sich von den Anfängen der auf diesen Raum bezogenen Geschichtsschreibung bis in das 18. Jahrhundert präsentiert; es wird die Geschichte einer Idee gezeichnet – jener der Legitimität bischöflicher Gewalt (XIff.). Als Quellenmaterial benützt die Verfasserin allein historische Arbeiten, welche die Geschichte des Bistums Lausanne als Ganzes, das heisst von den Anfängen bis zur Gegenwart des jeweiligen Autors, bei reformierten Geschichtsschreibern bis 1536, behandeln (S. 2).

Das Buch ist – nach einer eingehenden Beschreibung der bearbeiteten Quellen (S. 2–34) und einer Einleitung über die Anfänge der lokalen Kirchengeschichtsschreibung (S. 43–54) – in vier Teile gegliedert: 1. Die mittelalterliche Geschichtsschreibung über die Bischöfe von Lausanne (S. 54–135). 2. Der Einfluss des Humanismus auf die lokale Geschichtsforschung (S. 139 bis 219). 3. Die Anfänge historischer Wissenschaft und Gelehrsamkeit im 17. Jahrhundert (S. 223–342) und 4. Die Entwicklung und Organisation historischer Arbeiten im 18. Jahrhundert (S. 345–415). Ein Schlusswort und ein ausführliches Personenregister runden diese Arbeit ab.

Schriftliche Hinweise zur Diözese Lausanne sind seit dem 6. Jahrhundert überliefert in den «Annales Lausannenses», worin sich seit Beginn des 9. Jahrhunderts nekrologische Notizen zu einzelnen Bischöfen finden. Ab Mitte des 9. Jahrhunderts erweisen sich die Schreiber als beeinflusst von der Tradition karolingischer Annalistik, doch brechen diese Lausanner Annalen in der Mitte des Jahrhunderts ab. Eingehend beschäftigt sich C. Santschi mit dem ersten namentlichen Geschichtsschreiber der Diözese Lausanne: Dompropst Conon d'Estavayer (gest. 1243/44), Verfasser des Lausanner Kartulars über die Rechte des Domkapitels und der Kathedrale. Dem Kartular, welches Conon als Verwaltungsmann schrieb, stellte er 1235 eine Chronik der Bischöfe von Lausanne voran, die ganz der Mentalität des Feudalzeitalters entspricht, für das Legenden und Tatsachen denselben Wahrheitswert haben, sofern sie die von Gott auf Erden eingesetzte, ewig gültige Ordnung darstellen. Conons Kartular kann für die Lausanner Kirchengeschichte nicht genügend hoch eingestuft werden, bildet es doch bis heute eine der wichtigsten historischen Quellen. C. Santschi bezeichnet ihr Buch